



## **Richtlinie**

### **Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)**

#### **1. Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, bedingt durch Schließungsanordnungen und weitere branchenspezifische Auflagen, besonders betroffen und erleiden erhebliche Umsatzverluste. Durch die Überbrückungshilfen des Bundes werden die Unternehmen dieser Branchen zwar umfassend unterstützt, aber dennoch ergeben sich zum Teil existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe. Durch das Hilfsprogramm soll der Fortbestand betroffener Unternehmen gesichert werden.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen gewährt durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH Billigkeitsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes auf der Grundlage und unter Beachtung
  - dieser Richtlinie,
  - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 53 LHO der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO).
  - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
  - der Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen, der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) in der jeweils geltenden Fassung sowie der sonstigen anwendbaren Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen und Soloselbstständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden haben, werden Hilfsleistungen in Form einer Billigkeitsleistung gewährt. Mit der Billigkeitsleistung werden auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zum „Bundesprogramm Überbrückungshilfe Corona Bremen“ –Überbrückungshilfe dritte Phase („Überbrückungshilfe III“) sowie Überbrückungshilfe vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) gewährte Leistungen für Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes aufgestockt<sup>1</sup>.

## 3. Empfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen<sup>2</sup> sowie Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, denen eine Leistung auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa für die Überbrückungshilfe III und/ oder Überbrückungshilfe III Plus bewilligt wurde. Der Antragsteller hat die Bewilligung nach Satz 1 nachzuweisen.
- 3.2 Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft sind solche der Wirtschaftszweignummern 479992, 56.2, 56302, 5914, 682024, 731101, 7490015/6, 772902/03, 773906 und 773909, 78100, 79900, 82.3, 90 bis 9002, 9004 bis 90041 und 90043 sowie solche, die nach Erklärung des vom Antragstellers für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach den Ausführungsbestimmungen der Senatorin Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Überbrückungshilfe III/ Überbrückungshilfe III Plus beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe einer der in Satz 1 genannten Wirtschaftszweignummern hinreichend entspricht.
- 3.3 Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes sind solche nach der Wirtschaftszweignummer 932 sowie solche, die nach Erklärung des vom Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach den Ausführungsbestimmungen der Senatorin Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Überbrückungshilfe III/ Überbrückungshilfe III Plus beauftragten Steuerberaterin oder

---

<sup>1</sup> Ausführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen für die Freie Hansestadt Bremen („Bundesprogramm Überbrückungshilfe Corona Bremen“) - G. Überbrückungshilfe dritte Phase von November 2020 bis Juni 2021 sowie H. Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) von Juli bis Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Unternehmensgröße gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl.EU NR. L 124/39 v. 20.5.2003).

Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe dieser Wirtschaftszweignummer hinreichend entspricht.

- 3.4 Die Definitionen der in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wirtschaftszweignummern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind der Anlage zu entnehmen.
- 3.5 Von der Leistung ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- 3.6 Antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nur Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>3</sup>, nicht bereits in Schwierigkeiten befanden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I AGVO) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Leistung**

- 4.1 Es wird eine Billigkeitsleistung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Unternehmen oder Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft gemäß Ziffer 3.2 erhalten einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich für den im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019. Für die ersten 100 000 EUR Umsatzverlust beträgt der Ausgleich 20 % des Verlustbetrages, für den darüberhinausgehenden Umsatzverlust 15 %.
- 4.3 Unternehmen oder Soloselbstständige des Schaustellergewerbes gemäß Ziffer 3.3 können nach ihrer Wahl einen Ausgleich nach Ziffer 4.2 erhalten oder einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich in Höhe von 12,5 % des im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlustes gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 sowie einen Ausgleich der im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder

---

3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

Leasingverträgen in Höhe von 25 % als betriebliche Fixkosten. Als fällig gilt eine Tilgungsleistung in diesem Sinne auch dann, wenn sie gestundet wurde.

- 4.4 Der Antragsteller muss die Höhe der Umsatzverluste der Monate Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 glaubhaft machen.
- 4.5 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG sowie der Umsatz für Dienstleistungen, die gemäß § 3 a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind, übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland), erhaltene Anzahlungen sowie einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.
- 4.6 Die Billigkeitsleistung beträgt einmalig maximal 50 000 EUR. Die Leistung ist zudem auf den Betrag begrenzt, durch den der Umsatz des Jahres 2019 erreicht wird.
- 4.7 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen und je Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig.
- 4.8 Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden.<sup>4</sup>
- 4.9 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der De-minimis-Verordnung, sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von 200 000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.

---

<sup>4</sup> Es gelten die Definitionen und Regelungen der Ausführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zum Bundesprogramm Überbrückungshilfe Corona Bremen zu verbundenen Unternehmen.

- 4.10 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und/ oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine vom Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen auf Basis der jeweiligen Bundesregelung.

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragsstellung**

Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen:

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Tel.: (0421) 9600-415  
Fax: (0421) 9600-840  
[www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

Anträge können in digitaler Form über die Website der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Eine Antragstellung ist bis 15.06.2022 möglich.

### **5.2 Bewilligungsverfahren, Schlussabrechnung, Rückzahlung**

Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis spätestens 30.06.2023 eine Bestätigung über den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 sowie die tatsächlichen Tilgungsleistungen vorzulegen. Auf dieser Grundlage überprüft die Bewilligungsstelle die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung und fordert ggf. zu viel gezahlte Leistungen zurück.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/ oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen

### **5.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

Soweit sachlich anwendbar, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung die VV zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Bremen, den 30.03.2022 (aktualisiert am 02.12.2022)

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

i.V. Sven Wiebe  
-Staatsrat-

**Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)**

479992	Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen (Werbefahrten)
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.21	Event-Caterer
56210	Event-Caterer
562100	Partyservice
562101	Eventcooking/Mietkoch
56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56302	Diskotheken und Tanzlokale
5914	Kinos
682024	Vermietung von Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung und Dekoration von Schaufenstern, Ausstellungsräumen und Festsälen etc.
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung
772902	Vermietung und Verleih von Zelten
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen
79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
823000	Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice
823001	Messebau
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles
90012	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen

900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbstständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe)
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90041	Theater- und Konzertveranstalter
90043	Varietés und Kleinkunsth Bühnen
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
93290	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
932902	Betrieb von Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden
932903	Organisation und Abbrennen von Feuerwerken